

00046

Bächtold-Stäubli, Hwb.d.d.A.VIII

Sp. 383
(Olbrich)

Wenn jemand einem seine leiblichen Schmerzen klagt, so muss man sofort antworten: "Behalte du deine Schmerzen und klage sie dem Stein."

(Brandenburg. Wuttke 308 §453.)